

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1

¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- d. **(neu)** als Ausnahme zu § 63 Absatz 3 die mittels Dekret beschlossene Festlegung des kantonalen Einkommenssteuerfusses für das folgende Steuerjahr bei einem anderen Wert als 100% der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) In der Volksabstimmung vom § angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am §.

IV.

Diese Änderung tritt gleichzeitig und nur zusammen mit der vom Landrat am 1. Juni 2017 beschlossenen Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident:

der Landschreiber: